
Kommunaler Richtplan Ergänzungsmitwirkung; Mitwirkungsbericht

Vom Stadtrat verabschiedet am 6. Juli 2023

Information Mitwirkung

Geschäft Nr.:	2021-1767
Aushang Gossau:	1. März bis 10. April 2023
Infoveranstaltung Gossau:	2. März 2023
Infoveranstaltung Arnegg	6. März 2023 im Rahmen Bürgerversammlung der Dorfcorporation
Eingang:	13 Beiträge von 12 Teilnehmenden (5 zur Ergänzungsmitwirkung), dazu 2 Anhörungen und 1 zur Schutzverordnung

Kommunaler Richtplan

Ergänzungsmitwirkung; Mitwirkungsbericht

Vom Stadtrat verabschiedet am 6. Juli 2023

Kommunaler Richtplan

Ergänzungsmitwirkung; Mitwirkungsbericht

Vom Stadtrat verabschiedet am 6. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Richtplan Nutzung, Schutz und Gestaltung (Teil Nord)			
57921		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die adasgo Immobilien AG ist Grundeigentümerin der Liegenschaften 3583 und 1035, welche gemäss dem Planungsbericht und der Plankarte «Richtplan Nutzung, Schutz und Gestaltung, Teil Nord vom 17. Juni 2021 dem Kerngebiet mit mittlerer Dichte zugewiesen werden soll.</p> <p>Als Eigentümerin der Parzellen 3583 und 1035 beantragt die adasgo Immobilien AG, dass Gebiet- insb. die beiden genannten Parzellen - nicht dem Kerngebiet mit mittlerer Dichte, sondern dem Wohn- und Gewerbegebiet mit mittlerer oder hoher Dichte zugewiesen wird.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Zuordnung zum Kerngebiet mit mittlerer Dichte (in der Richtplanung) bzw. die bestehende Zuordnung zur Dorfkernzone DK2 (in der Nutzungsplanung) ist nicht sachgerecht, da sich das Gebiet am Rand des Dorfes Arnegg befindet und sich das eigentliche Dorfzentrum südlich ausgebildet hat. Ausserdem ist das Gebäude – wie die Gebäude in der unmittelbaren Umgebung – nicht als Einzelobjekt geschützt. Ziel sollte an dieser Stelle eine Nutzung sein, welche sich an die bestehenden Nutzungsformen in angrenzender Umgebung einfügt und</p>	<p>Beurteilung</p> <p>Dieses Anliegen ist nicht Thema der Ergänzungsmitwirkung. Zum Anliegen fanden diverse Kontakte mit dem Grundeigentümer statt, wobei verschiedene Lösungsmöglichkeiten thematisiert wurden. Die Stadt sucht zusammen mit der Grundeigentümerschaft eine Lösung für die komplexe Situation.</p> <p>Stellungnahme Stadt Gossau</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Kommunaler Richtplan

Ergänzungsmitwirkung; Mitwirkungsbericht

Vom Stadtrat verabschiedet am 6. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Richtplan Nutzung, Schutz und Gestaltung (Teil Nord)			
		<p>eine Verdichtung ermöglicht. Es wäre sachgerecht, die Parzellen entlang der Bischofzellerstrasse im Abschnitt zwischen Abzweigung Bächigenstrasse bis zur Abzweigung Arneggerwitistrasse, wie die hinterliegenden Parzellen, dem Wohn- und Gewerbegebiet mit mittlerer oder hoher Dichte und später in der Nutzungsplanung der WG3 zuzuweisen.</p>	
60768		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die adasgo Immobilien AG ist Grundeigentümerin der Liegenschaften 3583 und 1035, welche gemäss dem Planungsbericht und der Plankarte «Richtplan Nutzung, Schutz und Gestaltung, Teil Nord vom 17. Juni 2021 dem Kerngebiet mit mittlerer Dichte zugewiesen werden soll.</p> <p>Als Eigentümerin der Parzellen 3583 und 1035 beantragt die adasgo Immobilien AG, dass Gebiet- insb. die beiden genannten Parzellen - nicht dem Kerngebiet mit mittlerer Dichte, sondern dem Wohn- und Gewerbegebiet mit mittlerer oder hoher Dichte zugewiesen wird.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Zuordnung zum Kerngebiet mit mittlerer Dichte (in der Richtplanung) bzw. die bestehende Zuordnung zur Dorfkernzone DK2 (in der Nutzungsplanung) ist nicht</p>	<p>Beurteilung</p> <p>Dieses Anliegen ist nicht Thema der Ergänzungsmitwirkung. Zum Anliegen fanden diverse Kontakte mit dem Grundeigentümer statt, wobei verschiedene Lösungsmöglichkeiten thematisiert wurden. Die Stadt sucht zusammen mit der Grundeigentümerschaft eine Lösung für die komplexe Situation.</p> <p>Stellungnahme Stadt Gossau</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Kommunaler Richtplan

Ergänzungsmitwirkung; Mitwirkungsbericht

Vom Stadtrat verabschiedet am 6. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Richtplan Nutzung, Schutz und Gestaltung (Teil Nord)			

sachgerecht, da sich das Gebiet am Rand des Dorfes Arnegg befindet und sich das eigentliche Dorfzentrum südlich ausgebildet hat. Ausserdem ist das Gebäude – wie die Gebäude in der unmittelbaren Umgebung – nicht als Einzelobjekt geschützt. Ziel sollte an dieser Stelle eine Nutzung sein, welche sich an die bestehenden Nutzungsformen in angrenzender Umgebung einfügt und eine Verdichtung ermöglicht. Es wäre sachgerecht, die Parzellen entlang der Bischofzellerstrasse im Abschnitt zwischen Abzweigung Bächigenstrasse bis zur Abzweigung Arneggerwitistrasse, wie die hinterliegenden Parzellen, dem Wohn- und Gewerbegebiet mit mittlerer oder hoher Dichte und später in der Nutzungsplanung der WG3 zuzuweisen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Richtplan Nutzung, Schutz und Gestaltung (Teil Süd)			

56928

Antrag / Bemerkung

Betrifft Parzelle Nr. 118

Wir haben uns schon beim ersten Mitwirkungsprozess zu dieser Parzelle gemeldet. Es besteht ein

Beurteilung

Für die künftige Nutzung gilt es zu beachten, dass ein Sondernutzungsplan besteht. Aufgrund der realisierten Bebauung wäre auf GS 118 ein reiner Gewerbebau zu erstellen. Dies ist nicht günstig direkt angrenzend an

Kommunaler Richtplan

Ergänzungsmitwirkung; Mitwirkungsbericht

Vom Stadtrat verabschiedet am 6. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Richtplan Nutzung, Schutz und Gestaltung (Teil Nord)			
		<p>Überbauungsplan, der einen Gewerbeanteil vorsieht. Im Umfeld der Parzelle 118 - namentlich auf der gegenüberliegenden Seite der Flawilerstrasse - sieht der kommunale Richtplan (Stand Vernehmlassung) eine Umstrukturierung zu einer Mischnutzung mit einem Schwerpunkt Wohnen vor. Die Achse Gossau-Flawil wird sich in Zukunft wandeln, sodass eine Gewerbenutzung entlang der Strasse nicht mehr zwingend erscheint. Im Sinne der Nutzungskonzentration - und da momentan mehr als genügend leere Gewerberäume vorhanden sind - macht es Sinn, die gewerbliche Nutzung im Zentrum zu stärken und hier an der Flawilerstrasse ein lukratives Wohnquartier an relativ zentraler Lage zu erweitern.</p>	<p>Wohnbauten. Eine Einteilung in eine Wohnzone mit höherer Dichte würde auf diesem GS eine reine Wohnnutzung zulassen. Der Richtplan wird entsprechend geändert. GS 118 ist im Richtplanentwurf 2023 neu als Wohngebiet mit hoher Dichte vorgesehen.</p> <p>Stellungnahme Stadt Gossau</p> <p>berücksichtigt</p>
60731		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Schreiben vom 12. April 2023: Die gewerblich genutzten Liegenschaften (mindestens die Grundstücke Nr. 1857 und 1851) sollen in die Gewerbezone, allenfalls in die Wohn- und Gewerbezone umgezont werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Grundstücke werden seit Jahrzehnten gewerblich genutzt. Eine Rückzonung in die Landwirtschaftszone widerspricht dieser Nutzung. Auf beiden Grundstücken sind bauliche Erweiterungen angestrebt. Eine</p>	<p>Beurteilung</p> <p>Dieses Anliegen war nicht Gegenstand der Ergänzungsmitwirkung. Eine dichtere Bebauung des Gebietes Hueb am Eingang zu Herisau ist nicht erwünscht. Auf eine Kleinbauzone ist zu verzichten. Die Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke ausserhalb der Bauzone richten sich nach den aktuellen Regelungen von Bund und Kanton.</p> <p>Stellungnahme Stadt Gossau</p>

Kommunaler Richtplan

Ergänzungsmitwirkung; Mitwirkungsbericht

Vom Stadtrat verabschiedet am 6. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Richtplan Nutzung, Schutz und Gestaltung (Teil Nord)			
		Teilzonenplanänderung wurde bereits 1989 erwogen.	nicht berücksichtigt
61963		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Schreiben vom 7. April 2023: Die Grundstücke Nr. 522, 3089, 1698, 1699 und 3322, also die gesamte Fläche der Braun AG zwischen Negrellistrasse, Mooswiesstrasse und Hirschenstrasse soll in eine Zone mit einem überwiegenden Wohnanteil umgezont werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Wenn die Braun AG in einigen Jahren die betriebsnotwendigen Investitionen und Funktionsverschiebungen vorgenommen hat, bestehen attraktive Planungsmöglichkeiten für eine Aufwertung des östlichen Bahnhofquartiers.</p>	<p>Beurteilung</p> <p>Die Absicht deckt sich mit der Haltung des Stadtrates. Für das Gebiet wird ein separates Richtplanblatt GS 2.4.6 erstellt, welches das weitere Vorgehen aufzeigt.</p> <p>Stellungnahme Stadt Gossau</p> <p>berücksichtigt</p>
61964		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Schreiben vom 7. April 2023: Im Gebiet der Grundstücke Nr. 1875 und 4653 Rosenhügelstrasse und Fennweg ist die Abgrenzung Bauzone / Nichtbauzone dort zu ziehen, wie die nichtlandwirtschaftliche Nutzung auf die landwirtschaftliche Nutzung trifft.</p>	<p>Beurteilung</p> <p>Der Siedlungsrand mit den beiden Gebäuden ist gut gelöst und soll so belassen bleiben. Die Stadt verfügt über ausreichende Reserven für die Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15 Jahren. Gemäss Richtplan-Festlegung N 0.2 soll deshalb das Wohnbaugebiet innert 15 Jahren nicht vergrössert werden. Davon ausgenommen sind</p>

Kommunaler Richtplan

Ergänzungsmitwirkung; Mitwirkungsbericht

Vom Stadtrat verabschiedet am 6. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Richtplan Nutzung, Schutz und Gestaltung (Teil Nord)			

Begründung

Das AREG hat in einer Zwischenbeurteilung festgestellt, dass die beiden Gebäude auf Grundstück Nr. 1875 schon vor dem 1. Juli 1972 nichtlandwirtschaftlich genutzt wurden. Ein förmliches Baubewilligungsverfahren ist eingeleitet, eine Entscheid im Mai 2023 zu erwarten.

untergeordnete Arrondierungen.

Stellungnahme Stadt Gossau

nicht berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Haben Sie generelle Rückmeldung zur Revision der Richtplanung			

58087

Antrag / Bemerkung

Auf die Landschaftsschutzzone ist zu verzichten. Es besteht kein überwiegendes lokales öffentliches Interesse. Eigentumsfreiheit, Wirtschaftsfreiheit und Interesse der Landwirtschaft überwiegen. Mit der Schutzzone würde die Entwicklung der Landwirtschaft stark gebremst. Erforderliche bauliche Änderungen dürfen nicht durch kommunale Vorschriften gebremst werden. Die Landschaftsschutzzone ist nicht verhältnismässig und nicht erforderlich, um das Gebiet zu schützen. Der Schutz über bestehende Gesetzgebung reicht aus.

Beurteilung

Landschaftsschutzzone sind nicht Gegenstand der Ergänzungsmitwirkung zum Richtplan. Landschaftsschutzzone werden ausschliesslich mit der Schutzverordnung festgelegt. Im aktuellen Richtplan-Verfahren ist dazu keine Stellungnahme nötig.

Stellungnahme Stadt Gossau

Kenntnisnahme

Kommunaler Richtplan

Ergänzungsmitwirkung; Mitwirkungsbericht

Vom Stadtrat verabschiedet am 6. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Richtplan Nutzung, Schutz und Gestaltung (Teil Nord)			
Begründung			
<p>Unser Betrieb ist zukunftsorientiert und ein gutfunktionierender Landwirtschaftsbetrieb. Er ist eine Existenssicherung für die nächste Generation. Wir möchten keine Schutzzone in der Umgebung haben, welche baulichen Veränderungen erschwert werden. Mit der Beurteilung des Stadtrates sind wir nicht zufrieden. Für allfällige Auflagen und Verordnungen muss die Stadt die Kosten übernehmen. Auch für zukünftige Auflagen muss die Stadt Gossau die Kosten übernehmen. Wenn es durch die Schutzzone eine Wertminderung entsteht oder mögliche Auflagen und Vorschriften gibt, muss mich die Stadt Gossau entsprechend entschädigen.</p>			
60766		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Schreiben 10. April 2023: Die Mitwirkungen zu den Grundstücken Nr. 5330, 5325, 5875 und 5321 werden nochmals eingebracht.</p>	<p>Beurteilung</p> <p>Die Antworten sind im Mitwirkungsbericht 2021 aufgeführt.</p> <p>Stellungnahme Stadt Gossau</p> <p>Kenntnisnahme</p>
60765		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Schreiben vom 10. April 2023: Es wird kein Antrag gestellt. Das Schreiben nimmt Bezug auf verschiedene andere</p>	<p>Beurteilung</p> <p>---</p>

Kommunaler Richtplan

Ergänzungsmitwirkung; Mitwirkungsbericht

Vom Stadtrat verabschiedet am 6. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Richtplan Nutzung, Schutz und Gestaltung (Teil Nord)			

Planungen, nicht auf die Ergänzungsmitwirkung Richtplan.

Stellungnahme Stadt Gossau

Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Mülimoos			

57925

Antrag / Bemerkung

Der Gewerbeverein Gossau-Andwil begrüsst die bedarfsweise Zuweisung des Gebiets Mülimoos in die Arbeitszone. Mit diesem Vorgehen wird dem Gossauer Unternehmen Karl Bubenhofer AG eine etappenweise Umsiedlung und Erweiterung des Betriebes auf Gossauer Stadtgebiet ermöglicht. Somit bleiben Arbeitsplätze in der Stadt Gossau erhalten und können sogar ausgebaut werden.

Der Gewerbeverein Gossau-Andwil erhofft sich, dass auch in Zukunft bei Bedarfsnachweis anderer Betriebe dieses Vorgehen (Zuweisung in Arbeitszone) weitergeführt wird.

Begründung

Beurteilung

Aus ortsplanerischer Sicht ergibt die Verlagerung Bubenhofer AG Sinn. Das Vorhaben wird in separaten Richtplanblättern N 4.1 und GS 2.4.5 umschrieben.

Stellungnahme Stadt Gossau

Kenntnisnahme

Kommunaler Richtplan

Ergänzungsmitwirkung; Mitwirkungsbericht

Vom Stadtrat verabschiedet am 6. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Richtplan Nutzung, Schutz und Gestaltung (Teil Nord)			
		<ul style="list-style-type: none"> - Gossau soll weiterhin Gewerbeflächen anbieten können - Gossau soll besorgt sein, Gossauer Unternehmen auch bezüglich räumlichen Wachstum auf Stadtgebiet zu unterstützen - Der Erhalt von bestehenden Arbeitsplätzen soll sichergestellt werden 	
58086		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Grundstücke Mülmoos Grundstücknummer 2330 und 2353 sollen weiterhin in der Landwirtschaftszone bleiben. In Arnegg hat es genug Industrieland zum Beispiel Grastrocknungsareal und Im Berg, Rüst zum überbauen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Parzellen grenzen an das Landschaftsschutzgebiet Lindenberg gem. kantonalem Richtplan und kann daher nicht überbaut werden. Das Gebiet Arnegger Witi und Naturschutzgebiet Altes Moos soll geschützt werden. Der Verkehr wird zu gross für den Bahnhofübergang und Kronenkreuzung. Ich glaube Arnegg hat genug Industrie. Das Verkehrsproblem ist gar nicht gelöst.</p>	<p>Beurteilung</p> <p>Das Grundstück 2330 soll für die Erweiterung des Unternehmens Karl Bubenhofer AG dienen und wird deshalb teilweise im Richtplan als Arbeitsgebiet vorgesehen. Bei einer späteren Einzonung sind verschiedene Nachweise beizubringen, u.a. die Erschliessung für den Fahrverkehr. Hingegen wird das Grundstück 2353 nicht mehr als Arbeitsgebiet abgebildet. Das Grundstück wird - entgegen der Mitwirkungsvorlage - als Landwirtschaftsgebiet belassen.</p> <p>Stellungnahme Stadt Gossau</p> <p>teilweise berücksichtigt</p>

Kommunaler Richtplan

Ergänzungsmitwirkung; Mitwirkungsbericht

Vom Stadtrat verabschiedet am 6. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Richtplan Nutzung, Schutz und Gestaltung (Teil Nord)			
57664		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Parzelle 2353 ist aus der Richtplanung auszuschliessen.</p> <p>Begründung</p> <p>1. Mir, als Grundeigentümer der Parzelle 2353, würde mit der Einzonung und der darauffolgenden Überbauung die Erwerbsgrundlage entzogen. Die Grundstücksfläche von 2353 entspricht ca. einem Drittel derjenigen Fläche, welche in meinem Besitz ist.</p> <p>2. Die erwähnte Fläche würde als Fruchfolgefläche für immer entzogen werden.</p>	<p>Beurteilung</p> <p>Das Grundstück 2330 soll für die Erweiterung des Unternehmens Karl Bubenhofer AG dienen und wird deshalb teilweise im Richtplan als Arbeitsgebiet vorgesehen. Bei einer späteren Einzonung sind verschiedene Nachweise beizubringen, u.a. die Erschliessung für den Fahrverkehr. Hingegen wird das Grundstück 2353 nicht mehr als Arbeitsgebiet abgebildet. Das Grundstück wird - entgegen der Mitwirkungsvorlage - als Landwirtschaftsgebiet belassen.</p> <p>Stellungnahme Stadt Gossau</p> <p>berücksichtigt</p>

Kommunaler Richtplan

Ergänzungsmitwirkung; Mitwirkungsbericht

Vom Stadtrat verabschiedet am 6. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Intensivlandwirtschaftsgebiet Moosgarten			

60728

Antrag / Bemerkung

Schreiben vom 11. April 2023: Auf das Intensivlandwirtschaftsgebiet Moosgarten sei zu verzichten.

Begründung

Die Zonenänderung im Gebiet Moosgarten weist einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Deponieprojekt Radmoos auf, weshalb die Brunner AG sich gegen die Zonenänderung zur Wehr setzt. Das Gebiet Moosgarten ist bereits heute zonenwidrig genutzt. Nun wird versucht, den rechtswidrigen Zustand mittels Umzonung nachträglich zu legalisieren. Weiter wird der Sachplan Fruchtfolgefläche verletzt.

Beurteilung

Der bestehende Betrieb ist nach aktuellen Raumplanungsrecht dem Intensivlandwirtschaftsgebiet und später der Intensivlandwirtschaftszone zuzuordnen. Dabei müssen gemäss Richtplanblatt N 4.1 verschiedene Auflagen erfüllt werden. Vermutliche gegenseitige Einsprachen zwischen Deponiebetreiber und Baumschulbetreiber spielen erst im Rechtssetzungsverfahren eine Rolle und nicht im Ortsplanungsverfahren.

Stellungnahme Stadt Gossau

nicht berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Berg			

57928

Antrag / Bemerkung

Der Gewerbeverein Gossau-Arnegg begrüsst, dass in Arnegg nicht alle Gebiete in Wohnzonen umgezont

Beurteilung

Diese Eingabe deckt sich mit der Absicht des Stadtrates.

Kommunaler Richtplan

Ergänzungsmitwirkung; Mitwirkungsbericht

Vom Stadtrat verabschiedet am 6. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Intensivlandwirtschaftsgebiet Moosgarten			
		<p>werden. Das Areal Berg wird aktuell fast ausschliesslich gewerblich genutzt. Dies soll beibehalten werden, da mit der zurzeit von der Trocknungsanlage Arnegg AG genutzten Fläche genügend Wohnraum in der Kernzone gegeben ist.</p> <p>Der Gewerbeverein Gossau-Arnegg beurteilt lediglich die verkehrstechnische Anbindung des Areals Berg als kritisch, da mit dem aktuellen Bau von Wohnhäusern in unmittelbarer Nähe (Hälg-Areal) und irgendwann in der Zukunft auf dem Areal der Trocknungsanlage reine Wohnzonen gegeben sind. Die Stationsstrasse als Zufahrt zum Areal Berg zu nutzen, ist suboptimal. Alternativ kann zurzeit die Zufahrt zum Areal Berg nur via Bächigenstrasse und Teilbereich Stationsstrasse beim Bahnhof Arnegg (entlang der Bahnlinie) erfolgen. Eine weitere und bessere verkehrstechnische Erschliessung des Areals Berg ist zu prüfen.</p> <p>Begründung</p> <p>- Die Verkehrsanbindung via Stationsstrasse, entlang von Wohnhäusern und Einkaufsgeschäfte (Migros usw.) ist schlecht und birgt ein grosses Risiko von Reklamationen seitens Bewohner</p>	<p>Stellungnahme Stadt Gossau</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Kommunaler Richtplan

Ergänzungsmitwirkung; Mitwirkungsbericht

Vom Stadtrat verabschiedet am 6. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Gebiet mit Kaufsrecht			

57251		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Diese Massnahme greift sehr stark in die Eigentumsrechte ein und darf nur als äusserstes und letztes Mittel in Betracht gezogen werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Es sind einvernehmliche Lösungen mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu suchen und die Stadtentwicklung ist dort zu fokussieren, wo die Grundeigentümerschaft von sich aus ihre Liegenschaft entwickeln wollen.</p>	<p>Beurteilung</p> <p>Anfangs 2023 konnte mit den wesentlichen Grundeigentümern Gespräche geführt werden. In den meisten Fällen konnte die Frage der beabsichtigten baulichen Entwicklung geklärt werden. Das Kaufsrecht kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen von Art. 8 ff PBG erfüllt sind und wenn alle anderen Möglichkeiten (Vertrag) ergebnislos ausgeschöpft wurden.</p> <p>Stellungnahme Stadt Gossau</p> <p>Kenntnisnahme</p>
-------	--	---	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldungen			

57922		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Liegenschaften 3583 und 1035 werden – zusammen mit dem angrenzenden Gebiet – vom Überbauungsplan «Dorfkernzone Arnegg» aus dem Jahr 1985 überlagert. Die adasgo Immobilien AG hat bereits im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum «Betriebs- und Gestaltungskonzept Bischofzellerstrasse, Arneggerbach</p>	<p>Beurteilung</p> <p>Dieses Anliegen ist nicht Thema der Ergänzungsmitwirkung. Zum Anliegen fanden diverse Kontakte mit der Grundeigentümerschaft statt und es wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten thematisiert. Die Stadt sucht zusammen mit der Grundeigentümerschaft</p>
-------	--	--	--

Kommunaler Richtplan

Ergänzungsmitwirkung; Mitwirkungsbericht

Vom Stadtrat verabschiedet am 6. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Gebiet mit Kaufsrecht			
		<p>bis Kreuzung Waldkirchstrasse» darauf hingewiesen.</p> <p>Es wird beantragt, dass der Überbauungsplan aus dem Jahr 1985 aufgehoben wird.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Überbauungsplan sieht einerseits eine Baulinie quer durch die Grundstücke vor, andererseits einen Freiraum, welcher eine bauliche Entwicklung in Richtung Bächigenstrasse verunmöglicht. Die Grundstücke sind zentral gelegen und aufgrund der nahen Lage zum Bahnhof auch mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossen. Der alte Überbauungsplan ist zu Gunsten einer raumplanerisch erwünschten inneren Verdichtung aufzuheben.</p>	<p>aktiv eine Lösung für die komplexe Situation.</p> <p>Stellungnahme Stadt Gossau</p> <p>berücksichtigt</p>
56455		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Besten Dank für die Einladung zur Mitwirkung.</p> <p>Wir haben keine Anmerkungen betreffend Ihrer Richtplanung.</p>	<p>Beurteilung</p> <p>Dies ist ein Anhörungsbeitrag, kein Mitwirkungsbeitrag. Er wird verdankt und übernommen in die Liste Anhörungsbeiträge.</p> <p>Stellungnahme Stadt Gossau</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Kommunaler Richtplan

Ergänzungsmitwirkung; Mitwirkungsbericht

Vom Stadtrat verabschiedet am 6. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Gebiet mit Kaufsrecht			
57462		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Entlang der gemeinsamen Grenze der Stadt Gossau zum Kanton Appenzell Ausserrhoden hat die Stadt Gossau auf ihrem Richtplan Infrastruktur, Umwelt, Teil Süd nicht alle Wanderwege des Kantons St.Gallen gemäss Geoportal vollständig übernommen. Dadurch fehlen vier Anschlusspunkte ans Wanderwegnetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden oder weisen eine abweichende Linienführung auf. Wir beantragen, die Wanderwege mit den Kantonalen Wanderwegen des Kantons St.Gallen abzustimmen, damit die Anschlüsse an das Wanderwegnetz sichergestellt wird.</p>	<p>Beurteilung</p> <p>Dies ist ein Anhörungsbeitrag, kein Mitwirkungsbeitrag. Er wird übernommen verdankt und in die Liste Anhörungsbeiträge. Die Wege werden nicht mehr als Wanderwege, sondern als Spazierwege bezeichnet. Das Netz wird nicht angepasst.</p> <p>Stellungnahme Stadt Gossau</p> <p>Kenntnisnahme</p>
55821		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Weil der Platz für eine Stellungnahme nicht ausreicht, lege ich eine Worddatei bei.</p> <p>Es folgen Stellungnahmen zu Einzelbäume. Baumgruppen, Baumreihen und Biotopen.</p>	<p>Beurteilung</p> <p>Diese Eingabe betrifft die 2. Mitwirkung zur Schutzverordnung und wird dort aufgenommen.</p> <p>Stellungnahme Stadt Gossau</p> <p>Kenntnisnahme</p>